

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1931/10/16 K42/31

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.10.1931

Index

Keine Angabe

Norm

DP §89 Abs2

EGZPO

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Jene administrativen Ersatzerkenntnisse, deren Anfechtung Art. XXXVIII EG zur ZPO und § 89 Abs. 2 Dienstpragmatik auf den Rechtsweg verweisen, sind keine Bescheide, sondern nur ein Ausspruch einer Verwaltungsstelle (für den Bundesschatz) als Partei in eigener Sache.

Entscheidungstexte

K42/31
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 16.10.1931 K42/31

Schlagworte

Beamtenrecht administrative Ersatzerkenntnisse Zivilrecht Zivilprozeßordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1931:K42.1931

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at